

STELLUNGNAHME

Anspruch auf Unterbringungsleistungen nach dem SGB VIII für ukrainische Kinder aus Kinderheimen, die mit ihrem Erzieher/Heimleiter einreisen, sowie für Kinder in Begleitung Erziehungsberechtigter in Gastfamilien oder Erstaufnahmeeinrichtungen und Verhältnis zum AsylbLG

Das Jugendamt fragt, wie mit Kindern und Jugendlichen aus evakuierten ukrainischen Kinderheimen, also diejenigen, die gemeinsam mit der Einrichtungsleitung im Verbund einreisen, umzugehen ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein erzieherischer Bedarf besteht und inwiefern eine stationäre Unterbringung nach SGB VIII in Betracht gezogen werden kann.

*

I. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII

Der Anwendungsbereich des SGB VIII für ausländische Kinder, Jugendliche und ihre Familien ist grundsätzlich eröffnet (§ 6 Abs. 2 und 4 SGB VIII iVm Art. 6 Abs. 1 KSÜ¹ iVm Art. 5 Abs. 1 KSÜ).² Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie geflüchteten jungen Volljährigen sind demnach alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die Familien die Leistungen in Anspruch nehmen möchten.

Auch Kinder und Jugendliche, die im Verbund eines Kinderheims nach Deutschland gemeinsam mit deren Leitung einreisen, haben folglich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, sofern die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Da die Kinder und Jugendlichen im Verbund einer Einrichtung einreisen, stellt sich insbesondere die Frage, ob sie einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE) in Form einer stationären Unterbringung haben.

1. Erzieherischer Bedarf

Festzuhalten ist, dass im Hinblick auf eine HzE dieselben Voraussetzungen gelten wie bei allen anderen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen: Es bedarf zunächst des Vorliegens eines erzieherischen Bedarfs

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

² Vgl. DIJuF Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland vom 28.3.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Erste Hinweise.

iSd § 27 Abs. 1 SGB VIII. Dieser besteht dann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.³ Voraussetzung des Anspruchs ist daher eine Bedarfslage, dh eine Situation, in der es im Hinblick auf die durch Eltern beeinflussbare Lebenslage des Kindes oder Jugendlichen (m/w/d*) an etwas mangelt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).⁴ Eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung ist dann nicht gewährleistet, wenn mit Blick auf das Erziehungsziel eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder ein Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen droht oder bereits eingetreten ist. Um einen Anspruch nach § 27 Abs. 1 SGB VIII auszulösen, ist erforderlich, dass die jeweilige Mangellage zu einem Bedarf an erzieherischer, sozialpädagogischer Unterstützung führt. Ein ausschließlich materieller Bedarf etwa führt nicht zu einem Anspruch auf HzE.⁵ Abzustellen ist auf die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie.⁶ Kann ein Kind nicht in seiner Herkunftsfamilie leben, so ist insofern von einem erzieherischen Bedarf grundsätzlich auszugehen, und zwar auch dann, wenn es bspw. von Verwandten versorgt und betreut wird.⁷ Ob in diesen Fällen Hilfe zu gewähren ist, hängt dann davon ab, ob die Personensorgeberechtigten (formlos) die entsprechende Hilfe „beantragen“ und die Personen, bei denen das Kind leben soll, als Pflegeeltern geeignet sind.

Fraglich ist in Bezug auf die im Einrichtungsverband ankommenden Kinder und Jugendlichen, ob deren Mangellage allein in einem materiellen Bedarf besteht (Bekleidung, Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung), der über das AsylbLG bzw. SGB II-Leistungen gedeckt werden kann, oder ob die Mangellage (auch) einen erzieherischen Bedarf auslöst und eine stationäre Hilfe als geeignet und notwendig erscheinen lässt. Da die Kinder und Jugendlichen bereits in der Ukraine in einer Einrichtung gelebt haben, ist anzunehmen, dass bei den Eltern eine erzieherische Mangelsituation bestand, die eine stationäre Unterbringung erforderlich macht. Dieser Bedarf besteht nach der Flucht nach Deutschland fort.

2. Deckung des Bedarfs durch die Begleitpersonen?

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der erzieherische Bedarf im Hinblick auf eine stationäre Unterbringung bereits gedeckt ist.

Dafür spräche, dass die Kinder gemeinsam mit einem Einrichtungsleiter und/oder weiteren Fachkräften aus der Einrichtung in der Ukraine in Deutschland angekommen sind. Insoweit ist jedoch zu differenzieren: Allein die Tatsache, dass für ein Kind oder einen Jugendlichen ein Vormund bestellt ist oder eine Person zur Wahrnehmung sorgerechtllicher Befugnisse bevollmächtigt ist, lässt den erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen nicht automatisch entfallen.⁸ So besteht in inländischen Fällen, in denen den Eltern die elterliche Sorge entzogen und ein Amtsvormund bestellt ist, zweifelsohne ein erzieherischer Bedarf und wird eine stationäre Hilfe gem. §§ 27, 33, 34 SGB VIII gewährt. Entsprechend kann allein aus der Tatsache, dass eine Begleitperson wie die

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

³ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 27 Rn. 4.

⁴ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 27 Rn. 22 (Fn. 3).

⁵ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 27 Rn. 8.

⁶ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 38 (Fn. 5).

⁷ Vgl. DIJuF/Brackmann/Eschelbach Themengutachten, Stand: 11/2020, TG-1263 Ziff. 1.1, abrufbar unter www.kijup-online.de.

⁸ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 38 (Fn. 5).

Heimleitung die Vormundschaft für ein evakuiertes Kind führt bzw. ein Betreuer über eine Vollmacht zur Wahrnehmung sorgerechter Aufgaben für das Kind befugt ist, nicht geschlossen werden, dass der Anspruch auf HzE in Form einer stationären Unterbringung entfällt.

Der erzieherische Bedarf könnte jedoch entfallen, weil die Begleitpersonen aus dem in der Ukraine entstandenen gesetzlichen oder privaten Betreuungsverhältnis zur tatsächlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen und Unterkunftsgewährung berechtigt und verpflichtet sind. Nach ukrainischem Recht werden die Begleitpersonen – je nach jeweiligem Betreuungsmodell – nicht nur zur rechtlichen Vertretung, sondern gerade auch zur Haushaltsaufnahme/Unterkunftsgewährung und tatsächlichen Personensorge für die Kinder und Jugendlichen befugt und verpflichtet sein.

Da sich jedoch die Rahmenbedingungen, die dem Betreuungsverhältnis zugrunde lagen, elementar verändert haben bzw. entfallen sind, wird eine Bedarfsdeckung aufgrund des ursprünglichen Betreuungsverhältnisses idR nicht anzunehmen sein. Fern der in der Ukraine ehemals existierenden Infrastruktur (Räume, Finanzierung etc) kann nicht von einer automatischen Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses ausgegangen werden, weil es den Betreuern schlicht unmöglich ist, die alltägliche Personensorge unter den vereinbarten bzw. ursprünglichen Bedingungen zu erbringen.

Dass die Begleitpersonen die Erziehungsaufgaben auch unter den geänderten Bedingungen in Deutschland fortsetzen wollen, lässt den erzieherischen Bedarf im Übrigen nicht entfallen. Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie in Bezug auf die Aufnahme eines Kindes in den Haushalt der Großeltern. Allein, dass diese unterhaltspflichtig und bereit sind, das Kind in ihren Haushalt aufzunehmen, lässt den Anspruch auf stationäre HzE gem. §§ 27, 33 SGB VIII nicht entfallen (vgl. § 27 Abs. 2a SGB VIII).

3. Geeignete und notwendige stationäre Hilfe

Wird von einem erzieherischen Bedarf, der die Unterbringung einschließt, ausgegangen, stellt sich die Frage, welche Art der Hilfe im Einzelfall geeignet und notwendig ist.

a) Evakuierte Kinderheime

In Betracht kommen aus dem Katalog der §§ 28 ff. SGB VIII, in denen eine Reihe von standardisierten, etablierten Erziehungshilfen geregelt sind,⁹ zunächst die beiden außerfamiliären HzE nach §§ 33 und 34 SGB VIII. Von einer Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII dürfte bei vollständig evakuierten Kinderheimen, bei denen die Kinder in Deutschland in der ursprünglichen Heimstruktur weiterbetreut werden, nicht in Betracht kommen. Von Vollzeitpflege ist nur auszugehen, wenn dem Kind oder Jugendlichen Unterkunft, Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht in einer anderen (als der Herkunfts-)Familie gewährt werden. Entscheidend ist dabei (im Unterscheid zur Heimerziehung nach § 34 SGB VIII), dass diese HzE im privaten Raum einer Familie stattfindet und durch die familienähnliche Zuordnung des Kindes zu seinen Pflegeeltern geprägt ist; entscheidend ist das

⁹ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 18 (Fn. 5).

private Zusammenleben von Kind und Pflegeeltern.¹⁰ Vom Setting her handelt es sich bei der vorliegenden Form der Unterbringung eher um eine stationäre Unterbringung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII.

Allerdings handelt es sich zweifelsfrei auch um keine klassische Form der Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie § 34 SGB VIII meint. Insofern scheint auch die Lösung denkbar, die HzE in dieser besonderen Konstellation der evakuierten Einrichtungen – wie nach der Pktuation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)¹¹ – als eine Hilfe eigener Art gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII zu bewerten („Große Pflegefamilie“). § 27 Abs. 2 SGB VIII ermöglicht dabei alle individuellen Hilfen bei flexiblen Hilfebedarfen, die im Einzelfall den erzieherischen Bedarf zu decken geeignet sind, wenn keine der Regelhilfen der §§ 28 ff. SGB VIII dies gewährleistet.¹² Das BMFSFJ geht in dieser Konstellation davon aus, dass Kindern und Betreuern eine grundsätzlich geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (durch die Kommune, einen freien Träger, ggf. auch durch die Zivilgesellschaft).

Letztlich ergeben sich allerdings aus der Qualifizierung als Hilfe nach §§ 27, 34 SGB VIII oder aber nach § 27 Abs. 2 SGB VIII keine gravierenden Unterschiede. In beiden Fällen sind die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen umfassend zu decken und ist zu diesem Zweck aufgrund der Dauer und Intensität der Hilfe eine individuelle Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII erforderlich.

Sowohl bei einer Hilfe nach § 34 SGB VIII als auch bei einer außerfamiliären Unterbringung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII sind Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 SGB VIII zu gewähren, wenn auch im Fall der Unterbringung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII lediglich analog. Eine analoge Anwendung ist im Fall der Gewährung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII deswegen erforderlich, weil der Wortlaut des § 39 SGB VIII nur bestimmte Arten von Hilfen, nämlich die Hilfen gem. §§ 32–35 und 35a Abs. 2 Nr. 2–4 SGB VIII sowie nach § 41 SGB VIII nennt. Da es sich bei der Aufzählung der einzelnen Hilfeformen in § 27 Abs. 2 SGB VIII jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung handelt, ist in Fällen, die mit §§ 32–35 SGB VIII vergleichbar sind, ebenfalls der Lebensunterhalt sicherzustellen.¹³ Somit ist § 39 SGB VIII auch in Fällen einer außerfamiliären Unterbringung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII analog anzuwenden.

Fraglich ist, ob in den Fällen, in denen die Betreuungspersonen selbst Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, diese auf die nach § 39 SGB VIII (analog) zu zahlenden Kosten für den Sachaufwand sowie die Pflege und Erziehung anzurechnen sind. Es gibt diesbezüglich keine spezielle Regelung im AsylbLG. Ähnlich gelagert sind jedoch Fälle, in denen Pflegepersonen Leistungen nach dem SGB XII erhalten. In diesen Konstellationen ist keine Anrechnung vorzunehmen, da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und dem Pflegegeld nach § 39 SGB VIII nicht um sog. zweckidentische Leistungen handelt.¹⁴ Auch bei Leistungen nach dem AsylbLG handelt es sich

¹⁰ Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 33 Rn. 1, 3 (Fn. 3).

¹¹ BMFSFJ Unbegleitet und begleitet nach Deutschland einreisende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Kinder- und Jugendhilfe – Pktuation vom 4.5.2022.

¹² Wiesner/Wapler/Wapler SGB VIII § 27 Rn. 33 (Fn. 3).

¹³ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 39 Rn. 11 (Fn. 3).

¹⁴ Vgl. dazu ausf. DIJuF/Brackmann Themengutachten, Stand: 6/2020, TG-1258 Frage 9, abrufbar unter www.kijup-online.de.

grundsätzlich um solche, die den Lebensunterhalt der Pflegeeltern sicherstellen. Die Leistungen nach § 39 SGB VIII hingegen dienen der Sicherstellung des Lebensunterhalts des Pflegekindes und die Kosten der Erziehung honorieren die Erziehungsleistungen der Pflegeperson. Somit liegt auch zwischen diesen beiden Leistungen keine Zweckidentität vor, sodass eine Anrechnung der Leistungen nach dem AsylbLG auf das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII ausscheidet. Vielmehr sind bei Zahlung eines Pflegegelds sowohl die Kosten für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Kindes nach § 39 SGB VIII durch die Kinder- und Jugendhilfe zu decken (zum Verhältnis zwischen § 39 SGB VIII und den Asylbewerberleistungen für die betreuten Kinder und Jugendlichen s. II.).

In beiden Fällen wird sich zudem das institutionalisierte Betreuungssetting an den Schutzpflichten gegenüber Kindern bei außerfamiliärer Betreuung nach §§ 43 ff. SGB VIII messen lassen müssen.¹⁵

b) Begleitete Kinder und Jugendliche in Gastfamilien oder Erstaufnahmeeinrichtungen

Auch Kinder und Jugendliche, die in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und nicht im Verbund eines Heims einreisen, haben nach den obigen Ausführungen grundsätzlich einen erzieherischen Bedarf, der auch die Unterbringung umfasst.

Kommen die Kinder und Jugendlichen mit der Begleitperson in einer privaten Gastfamilie oder einer Erstaufnahmeeinrichtung unter, kommt aufgrund der dann familiären Unterbringung eine HzE in Form von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII bei der erziehungsberechtigten Person in Betracht. Dem steht nicht entgegen, dass die Pflegeperson selbst nicht in ihrer eigenen Wohnung lebt, sondern in einem fremden Haushalt unterkommt. Voraussetzung für ein Pflegeverhältnis ist die Unterbringung in einer anderen Familie. Diese Unterbringung findet zwar – in Abgrenzung zu einem Heim – in einem privaten Setting statt.¹⁶ Dieses Setting muss jedoch nicht notwendig in einer selbst angemieteten bzw. eigenen Wohnung, sondern kann auch in einer Notunterkunft liegen.¹⁷ Für die Gewährung von HzE ist zu prüfen, ob die Pflegeperson sowie die Räumlichkeiten mit Blick auf den Bedarf des Kindes im jeweiligen Einzelfall geeignet sind. Da sich der Bedarf des Kindes oder Jugendlichen in der Fluchtsituation insbesondere durch die gemeinsame Unterbringung mit der vertrauten Begleitperson auszeichnet, dürfen insbesondere an die Eignung der Räumlichkeiten nach Auffassung des Instituts keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden.

4. Einverständnis der Personensorgeberechtigten und Beratungspflicht des öffentlichen Trägers

Wie oben bereits beschrieben, kann HzE grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die Personensorgeberechtigten als Anspruchsinhaber diese in Anspruch nehmen wollen. Erforderlich ist dabei zwar kein formaler Hilfeantrag, jedoch eine ausdrückliche Willensbekundung, die Hilfe in der konkreten Form in Anspruch nehmen zu wollen. Der

¹⁵ S. DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0519 vom 2.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Schutzauftrag des Jugendamts.

¹⁶ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 33 Rn. 3 (Fn. 3).

¹⁷ Vgl. DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0482 vom 25.4.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Schutzauftrag des Jugendamts.

öffentliche Träger muss daher Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufnehmen, um ihnen aufgrund des eindeutig gegebenen erzieherischen Bedarfs eine Hilfe anzubieten und das Einverständnis mit der (konkreten) Hilfestellung einzuholen.¹⁸ Erforderlich ist zudem eine Beteiligung an der Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII.

Auch wenn die Personensorge in den hier relevanten Fällen den in der Ukraine zurückgebliebenen Eltern zuzustehen sollte, so ist daher grundsätzlich zu versuchen, mit ihnen in Kontakt zu treten, sie über Hilfeangebote zu beraten (§§ 13, 14 SGB I), ihnen HzE aufgrund des eindeutig bestehenden erzieherischen Bedarfs anzubieten und zu klären, wie die Hilfe unter ihrer Einbeziehung bestmöglich geplant werden kann.

Ist kein – hinreichender – Kontakt zu den Eltern möglich, so ist eine Vormundschaft zu initiieren¹⁹ mit der Folge, dass der Vormund hinsichtlich der beschriebenen Rechte an die Stelle der personensorgeberechtigten Eltern tritt. Verfügungen dagegen die Heimleitungen in den jeweiligen Einzelfällen über die Personensorge entsprechende umfassende Sorgebefugnisse, so ist deren Entscheidung ausschlaggebend sowie sind diese in die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einzubeziehen.

II. Verhältnis von SGB VIII zu anderen Sozialleistungssystemen

In der Praxis wird aktuell zT davon ausgegangen, dass der Bedarf für eine stationäre HzE nicht besteht, weil der Lebensunterhaltsbedarf des Kindes durch Leistungen nach dem AsylbLG bzw. – ab 1.6.2022 – SGB II gedeckt ist und die alltägliche Betreuung des Kindes von den Betreuungspersonen geleistet wird (aufgrund einer Vereinbarung, einer gerichtlichen Entscheidung oder kraft Gesetzes). Ein erzieherischer Bedarf bestünde demnach allenfalls an ambulanter Unterstützung. Wie oben beschrieben, besteht allerdings bei fehlender Erziehung(smöglichkeit) durch die Personensorgeberechtigten grundsätzlich auch ein erzieherischer Bedarf nach § 27 SGB VIII, der durch rein materielle Leistungen nicht gedeckt werden kann. Fraglich ist insofern allenfalls das Verhältnis der Annexleistungen zur pädagogischen Leistung nach § 39 SGB VIII zu den Leistungen des AsylbLG.

1. Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen nach dem AsylbLG bis 31.5.2022 sowie nach dem SGB II ab 1.6.2022

Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit haben zum jetzigen Zeitpunkt (bis 31.5.2022) grundsätzlich einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG besteht entweder unmittelbar nach Äußerung eines Schutzgesuchs gegenüber der Ausländerbehörde oder einer anderen Behörde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG) oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG). In den ersten 18 Monaten erhalten sie sodann sog. Grundleistungen nach §§ 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG, die nach Ablauf von 18 Monaten in sog. Analogleistungen entsprechend SGB XII überführt werden (§ 2 AsylbLG). Die Gesundheitsversorgung richtet sich in den ersten 18 Monaten nach §§ 4 und 6 AsylbLG, danach geht sie über in die Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte nach § 264 Abs. 2 SGB V.

¹⁸ FK-SGB VIII/Tammen/Trenczek SGB VIII § 27 Rn. 44 mwN (Fn. 5).

¹⁹ S. DIJuF Erste Hinweise (Fn. 2).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags und die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG ist das örtlich zuständige Sozialamt (vgl. § 10 AsylbLG iVm jew. Landesgesetz).

Ab 1.6.2022 sollen die Kinder sodann Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. In der „Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. April 2022“²⁰ wurde Folgendes für den Zeitraum ab dem 1.6.2022 festgehalten:

„Hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine werden daher künftig wie anerkannte hilfsbedürftige Asylsuchende finanziell unterstützt. Diese erhalten nach positiver Entscheidung über ihren Asylantrag Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Bei den Geflüchteten aus der Ukraine ist keine solche Entscheidung nötig, da sie direkt Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) haben. Analog zu den anerkannten hilfsbedürftigen Asylsuchenden sollen die hilfsbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine in Zukunft ebenfalls diese Leistungen (SGB II bzw. SGB XII) erhalten. Voraussetzung dafür wird eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer aufgrund der Registrierung ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG sein. Die hierfür notwendigen gesetzlichen Anpassungen werden unverzüglich umgesetzt, sie sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten.“

Für die Praxis bedeutet dies, dass Anträge auf Sicherung des Lebensunterhalts bis zum 1.6.2022 noch beim für das AsylbLG zuständigen Sozialamt gestellt werden müssen, sofern nicht ohnehin eine stationäre Unterbringung der ukrainischen geflüchteten Minderjährigen aufgrund eines entsprechenden Bedarfs in Betracht kommt. Die notwendigen gesetzlichen Anpassungen im SGB II/SGB XII bzw. AsylbLG sind nach Kenntnis des Instituts bisher noch nicht umgesetzt worden und werden sodann – wie angekündigt – ohnehin erst zum 1.6.2022 in Kraft treten mit der Folge, dass bis dahin die derzeit geltende Rechtslage (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) Anwendung findet.

2. Verhältnis zu Leistungen nach dem SGB VIII

Aus § 9 AsylbLG ergibt sich allerdings, dass die Leistungen anderer Träger von Sozialleistungen (außer der Träger von Leistungen nach dem SGB XII oder vergleichbarer Landesgesetze) durch das AsylbLG nicht berührt werden sollen.²¹ Zwar besteht gem. § 10 Abs. 1 SGB VIII grundsätzlich nur eine Nachrangzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, soweit andere Sozialgesetzbücher gleichgeartete Leistungen vorsehen. Sofern ein Hilfsanspruch nach §§ 27, 33 oder 34 iVm § 39 SGB VIII zu bejahen ist, besteht jedoch ein eindeutiger Leistungsvorrang des zuständigen Jugendhilfeträgers. Denn eine Kollision mit Leistungen anderer Verpflichteter kann nur bestehen im Verhältnis zu Leistungen, die (zunächst einmal) miteinander konkurrieren. Das ist dann der Fall, wenn die jeweiligen Leistungen

„gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind“²².

²⁰ Abruflbar unter www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/2024136/2b9c8c9e35437cf86f840fab2eb052/2022-04-07-mpk-beschluss-data.pdf?download=1, Abruf: 12.5.2022.

²¹ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII § 10 Rn. 26 (Fn. 3).

²² S. jurisPK/Luthe SGB VIII, Stand: 5.7.2021, SGB VIII § 10 Rn. 15.

Im Verhältnis der Leistungen nach § 39 SGB VIII zu den in Betracht kommenden Leistungen nach dem AsylbLG gilt somit nicht nur, dass auch diese grundsätzlich nur nachrangig beansprucht werden können (§ 8 Abs. 1 AsylbLG, § 9 Abs. 2 AsylbLG), sondern ist seit Langem geklärt, dass das AsylbLG keine der Gewährung von Jugendhilfe nach dem SGB VIII vergleichbare Leistungen vorhält und diese daher ohnehin nicht dem Nachrangprinzip des § 10 Abs. 1 SGB VIII unterfallen.²³ Zusammengefasst ergibt sich somit von vornherein keine Leistungskonkurrenz zwischen Leistungen nach dem SGB VIII und dem AsylbLG, sodass (stationäre) Leistungen nach dem SGB VIII nicht mit dem Hinweis auf vorrangig zu gewährende Leistungen nach dem AsylbLG abgelehnt werden dürfen.

III. Fazit

Zusammengefasst ergibt sich aus Sicht des Instituts, dass in der Tendenz ein erzieherischer Bedarf bei den im Einrichtungsverbund ankommenden Kindern und Jugendlichen aus ukrainischen Kinderheimen zu bejahen und dieser über eine stationäre Unterbringung – entweder nach § 34 SGB VIII oder nach § 27 Abs. 2 SGB VIII – zu decken ist. Dies gilt auch dann, wenn die Minderjährigen durch die Einrichtungsleitung begleitet werden, denn es ist nicht anzunehmen, dass der Bedarf durch die begleitende Einrichtungsleitung automatisch nach dem ukrainischen Unterbringungsverhältnis weiter gedeckt wird, da sich die Rahmenbedingungen, die dem Betreuungsverhältnis zugrunde lagen, elementar verändert haben bzw. entfallen sind. Allein die Tatsache, dass die Begleitperson als Vormundin oder Sorgebevollmächtigte zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge befugt ist, lässt den erzieherischen Bedarf nicht entfallen. Welche Hilfeart geeignet und notwendig ist, ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei grundsätzlich verpflichtet, auf möglicherweise bestehende Leistungsansprüche hinzuweisen, sodass die Leistungsberechtigten über ihre Inanspruchnahme entscheiden können (§§ 13, 14 SGB I). Nur in Ausnahmefällen (wenn bspw. eine Hilfe im Einzelfall nicht gewünscht wird) ist daher denkbar, die jungen Menschen auf lediglich existenzsichernde Leistungen nach AsylbLG bzw. SGB II-Leistungen zu verweisen, wobei auch in diesem Fall – je nach Bedarf – ambulante Unterstützung anzubieten sein kann. Selbst in diesen Fällen hat die Kinder- und Jugendhilfe allerdings Aufsichtspflichten über das jeweilige außerfamiliäre Unterbringungssetting nach § 44 bzw. §§ 45 ff. SGB VIII.

²³ MwN, insb. auf Rspr. des BVerwG, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 145.